



**Gemeinde
Scharans**

Feuerwehrgesetz

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 64 der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde folgendes Gesetz.

FEUERWEHRGESETZ

Art. 1

Allgemeines

¹Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

²Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn **des Gesetzes** nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Dieses **Gesetz** legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Scharans fest.

Art. 3

~~Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.~~

Art. 3

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe im Sinne des **Bevölkerungsgesetzes**. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 4

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Scharans feuerwehrpflichtig. Von im gleichen Haushalt lebenden Paaren, ist nur ein Partner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehersatzpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Art. 5

Dauer der Feuerwehrrpflicht Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, in dem man das ~~21-~~ 19. Altersjahr vollendet, bis zum Ende des Jahres, in dem das ~~50-~~ 47. Altersjahr vollendet wird und richtet sich bei Paaren nach dem Alter des Hauptverdieners.

Art. 6

Dienstleistung Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 7

Tauglichkeit Wer voll arbeitsfähig ist, gilt in der Regel als feuerwehrrpflichtig. Militärdienst- und/oder Zivilschutzdiensttauglichkeit entbinden nicht automatisch von der Feuerwehrrpflicht. Bestehen wegen körperlichen oder geistlicher Gebrechen Zweifel über die Feuerwehrrdiensttauglichkeit, ist der Befund eines Vertrauensarztes nach Weisung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Art. 8

Einteilung Die Feuerwehrrkommission bestimmt jährlich über Einteilung und Zuteilung zum aktiven Dienst. Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrrkommission bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehrr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleitende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 9

Weiterausbildung Feuerwehrrangehörige können zur Weiterbildung, zur Übernahme von Kaderchargen, ~~und~~ zum Tragen eines Pagers (Funkrufempfänger) **und zum Pikettdienst** verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 10

Sollbestand Die Feuerwehrrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehrr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen der **Ge-
bäudeversicherung Graubünden**.

Art. 11

Befreiung vom
aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Staatsanwälte, **Regional**gerichts- ~~und Kreis~~präsidenten, Untersuchungsrichter und der Gemeindevorstand
- Angehörige der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende, oder stillende Mütter
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- Die Feuerwehrkommission kann auf Antrag weitere Personen oder Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

PFLICHTERSATZ

Art. 12

Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde Scharans noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

Wer in einem Jahr ~~mehr als die Hälfte~~ **nicht mindestens vier** der ordentlichen Übungen ~~unentschuldig fehlt~~ **besucht**, hat nebst **eventuellen** Bussen zusätzlich die Ersatzabgabe zu entrichten.

Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Er beträgt minimal CHF 100.00 und maximal **CHF 500.00**.

Art. 13

Befreiung von der
Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- Gemeindevorstand;
- Angehörige der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiv Dienst leisten;
- Die Feuerwehrkommission kann auf Antrag weitere Personen oder Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

ORGANISATION

Art. 14

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er behandelt Einsprachen gegen die Entscheidung der Feuerwehrkommission. Der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrvizekommandant werden vom Gemeindevorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission gewählt.

Art. 15

Feuerwehrkommission, Wahl und Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission wird von der Gemeindeversammlung auf die Dauer von ~~zwei~~ **drei** Jahren gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern ~~und 1 Stellvertreter~~. Das zuständige Gemeindevorstandsmitglied gehört von Amtes wegen der Feuerwehrkommission an. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selber. Der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrvizekommandant nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil.

Art. 16

Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Die Einteilung und Zuteilung zum aktiven Dienst;
2. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss **Art. 10**;
3. Antrag an den Gemeindevorstand für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrvizekommandanten;
4. Wahl der Gruppenführer;
5. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;
6. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
7. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
8. Disziplinarbussen gemäss Disziplinarbussenreglement (gemäss **Art. 42**);
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorärztlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
11. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe;
12. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss **Art. 11**;
13. Entscheid über Akzeptanz der Entschuldigungen gemäss **Art. 43**.

Art. 17

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 18

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Materialverwalter und Fourier.

Art. 19

Feuerwehrkommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material;
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
5. Erstellen des Jahresübungsplanes;
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;

7. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und **die Gebäudeversicherung Graubünden**;
8. Die namentliche Zuteilung der Pager;
9. Der Kommandant kann mit Bewilligung der Feuerwehrkommission freiwillige Informations- und Instruktionkurse durchführen.

Art. 20

Feuerwehrvizekommandant Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Art. 21

Abteilungschefs, Offiziere Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen;
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen;
4. Bei Verhinderung des Kommandanten oder Vizekommandanten Übernahme deren Pflichten und Rechte.

Art. 22

Materialverwalter Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. Eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art. 23

Fourier Der Fourier besorgt:

1. Führung der Mannschaftskontrolle;
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
3. Auszahlung des Soldes;
4. Bei Bedarf Protokolle der Feuerwehrkommission;
5. **Diverse administrative Aufgaben.**

Art. 24

Gruppenführer Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 25

Gemeindepersonal Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieberhähnen, Pumpen und Fernsteuerungen periodisch zu kontrollieren. Schadenfälle müssen dem Kommandanten umgehend gemeldet werden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung der Gemeinde. Er meldet Änderungen und

Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 26

- Dienstvorschriften
- Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:
1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
 2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
 3. diszipliniertes Verhalten;
 4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
 5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 27

- Pflicht des Kaders
- Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Gruppenführer dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 28

- Verbote
- Verboten ist:
1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
 2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
 3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
 4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Art. 29

- Disziplinar-massnahmen
- Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadensplätzen ungebührliche verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 30

- Persönliche Ausrüstung
- Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich verantwortlich. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verlorene gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art 31
Korpsmaterial Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

ÜBUNGSDIENST

Art. 32
Übungsdienst Der Übungsdienst erfolgt nach jeweils geltenden Weisungen der Gebäude Versicherung Graubünden.

Art. 33
Übungsplan Jede aktive Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Art. 34
Übungsprojekt Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21:30 Uhr zu Gewähren. Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

ALARMWESEN

Art. 35
Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 36
Alarmierung Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm (Pager und/oder Telefonalarm) ~~oder durch Sirenenalarm.~~

Art. 37
Anforderung von Hilfe Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzuordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 38

Auswärtige
Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Schadenplatzkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 39

Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 40

Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten im üblichen Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

BESOLDUNG UND BUSSEN

Art. 41

Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Übungs- und Ernstfalldienste sowie der Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden nach dem von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Besoldungsreglement der Gemeinde Scharans entschädigt.

Art. 42

Disziplinarbussen

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis CHF 500.00 bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. Wer ein Verbot nach Art. 28 missachtet;
4. Wer den Pager nicht einsatzbereit hält.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission in einer durch den Gemeindevorstand verabschiedeten Bussenreglement festgelegt.

Art. 43

Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen, für nicht besuchte Alarmübungen innert 10 Tagen nach Veröffentlichung, schriftlich und begründet der Gemeindegkanzlei, z.Hd. des Kommandanten, einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivildienst;
- Schichtarbeit;
- berufliche Aus- und Weiterbildungskurse;
- Schwangerschaft und Stillzeit.

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

RECHTSMITTEL

Art. 44

Einsprachen

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 47

Bereits eingeteilte Jugendliche

~~Bereits zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilte Jugendliche, welche nach Art. 6 noch nicht feuerwehrpflichtig sind, können zum aktiven Dienst eingeteilt werden. Der Entscheid liegt bei der Feuerwehrkommission.~~

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 45

Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch **die Gebäude Versicherung Graubünden** rückwirkend auf den in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Reglemente.

Von der Urnenabstimmung genehmigt am

Der Präsident:

Der Aktuar:

Jakob Tschurr

Tschalèr Felix

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom genehmigt.

Chur,

Gebäudeversicherung
Graubünden

Der Direktor:

Der Feuerwehrinspektor:

Markus Feltscher

Conradin Caduff

